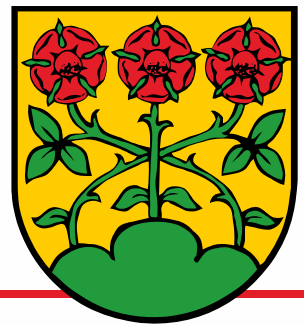


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 36

Donnerstag, 03. September 2020



www.eberdingen.de

CEP Fest

13. September 2020

Dieses Jahr passen wir unser CEP Fest den
aktuellen Bedingungen an

14:00 Beginn CEP-Café

15:00 Familiengottesdienst
mit Posaunenchor

Herzliche Einladung

Weiterhin gelten die Vorgaben für
feste Sitzplätze, daher bitten wir
Familien wieder ihre Picknickdecken
mitzubringen, Danke!

Details zum Programm im kommenden
Mitteilungsblatt und unter
www.cep-eberdingen.de

Foto: Mamier

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die standesamtlichen Nachrichten für den Monat August finden Sie im Innenteil
- Die Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Betteläcker, Erweiterung“, OT Hochdorf gem. § 3 Abs. 1 BauGB finden Sie im Innenteil
- Die Corona-Verordnung „Einreise-Quarantäne und Testung“ finden Sie im amtlichen Teil dieser Ausgabe
- Die Apfelsaftaktion findet am 25.9., 10.10. und 17.10. in der Nussdorfer Kelter statt.
Nähere Informationen lesen Sie im Innenteil dieser Ausgabe

Diese Ausgabe erscheint auch online

Impressum
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 www.nussbaum-medien.de Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

**Notdienste****Notrufe**

Notruf	Tel. 112
Feuernotruf	Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz	Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	18.00 - 22:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 - 24.00 Uhr
Freitag:	16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte**Samstag, 05.09. / Sonntag, 06.09.**

Dr. Strauch, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042/94240

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Montag, 05.10. von 17.30 – 19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm)

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation**Samstag, 05.09. / Sonntag, 06.09.**

Hüeber, Daniela / Öztürk, Neslihan / Schlenker, Nicole
Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239

Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter
www.drk-ludwigsburg.de
Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Beratungen für Frauen in den Bereichen:
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen
und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496
Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg
Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 04.09. Herz-Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 32, Tel. 07041/817522
- 05.09. Rosen-Apotheke, Wiernsheim, Wurmberger Str. 13, Tel. 07044/5027
Apotheke am Bergle, Kleinglattbach, Schillerstr. 46, Tel. 07042/5063
- 06.09. Stadt-Apotheke, Maulbronn, Frankfurter Str. 30, Tel. 07043/900100
- 07.09. Sonnen-Apotheke, Mühlacker-Enzberg, Kieselbronner Str. 14,
Tel. 07041/6130
- 08.09. Schloss Apotheke Vaisana, Vaihingen, Andreaestr. 16/1,
Tel. 07042/3768100
- 09.09. Apotheke am Bergle, Kleinglattbach, Schillerstr. 46, Tel. 07042/5063
- 10.09. Sender Apotheke, Mühlacker, Hindenburgstr. 41, Tel. 07041/818030



Eberdinger Apfelsaftaktion 2020

auch unter Corona Hygienebedingungen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Apfelsaftaktion 2020 findet unter Corona Hygienebedingungen statt und wird seit 2010 mit Unterstützung der Gemeinde Eberdingen, unter der Schirmherrschaft des Umweltteams der Kirchengemeinde Nussdorf vom Bläserkreis Nussdorf durchgeführt.
Dabei steht das lokale, regionale und praktische Umweltengagement im Mittelpunkt.
Es ist uns wichtig, dass die Möglichkeit seinen eigenen Apfelsaft zu pressen und abzufüllen und damit auch der Erhalt der Streuobstwiesen, bestehen bleibt.
Wie im vergangenen Jahr wird das Zerkleinern und Auspressen der Äpfel in der Nussdorfer Kelter erfolgen. Das Erhitzen und Abfüllen des Saftes übernimmt dabei ein Unternehmen aus Sternenfels.

Die Apfelsaftaktion 2020 findet statt am:

Freitag 25.Sept – Samstag 10. Oktober und am 17. Oktober

Corona-Hygienekonzept:

Jede(r) muss sein eignes Obst bringen – **mindestens 2 HelferInnen mit Maske** (Familie, Verwandte, enge Freunde etc.) – die Kelter ist belüftet (offene Türen) – Desinfektionsmittel steht bereit.- Abstand halten, jeder ist selbst verantwortlich.
eigene Probierbecher für den Saft nicht vergessen!
der Trester wird von uns versorgt, kann aber auch als Dünger mitgenommen werden.

Anmeldung: ab 7.September!! Freie Termine finden sie ab 7.9. unter: www.bknussdorf.de

Teilnahme nur unter vorheriger Anmeldung: www.bknussdorf.de oder per email: saft@bknussdorf.de oder 01727410762.

Nur Barzahlung direkt vor Ort!

Erlös geht direkt ans Kinderheim in Zimbabwe.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und Ihren Besuch.
Ihr Bläserkreis Nussdorf Manfred Reiter



Auch 2020 Aktion Apfelverwertung

Haben Sie Äpfel, die sie nicht ernten können oder möchten?
Wir haben immer Menschen, die gerne Saft machen möchten, aber keine Äpfel haben.
Wenn Sie kostenlos Äpfel zum Auflesen haben rufen sie uns an
wir organisieren dann den Rest.

Der Erlös kommt dem Kinderheim in Zimbabwe direkt zugute.
Wir danken herzlich Ihr Bläserkreis Nussdorf



Einwohnermeldeamt Eberdingen geschlossen!

Wegen Urlaub bleibt das Einwohnermeldeamt in Eberdingen
vom 24.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020
geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsstelle Nussdorf, Tel.: 07042/98081 oder per E-Mail an: Rathaus.Nussdorf@eberdingen.de

Bürgermeisteramt

Büchereien

geschlossen!

Bücherei Nussdorf
14.09.2020 - 18.09.2020

Bücherei Hochdorf
15.09.2020 - 28.09.2020



Aufgrund der Aktualität finden Sie nachfolgend die neue Corona-Verordnung "Einreise-Quarantäne und Testung", die am 29.08. in Kraft getreten ist.

Alle weiteren Verordnungen und nützlich Fragen dazu finden Sie unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/aktuelle-aenderungen-der-corona-verordnungen/?>

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen und Testungen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung – CoronaVO EQT)

vom 24. August 2020

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.
- (2) Ein ärztliches Zeugnis im Sinne dieser Verordnung muss die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung (TestpflichtVO) erfüllen. Als ein ärztliches Zeugnis nach Satz 1 gilt auch die Bescheinigung eines fachärztlich geführten Testlabors.

§ 2

Vorlagepflicht für Ein- und Rückreisende

- (1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet nach § 1 Absatz 1 war oder noch ist, sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 TestpflichtVO verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis nach § 1 Absatz 2 unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, gegenüber der für sie zuständigen Behörde vorzulegen; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 1 Absatz 4 TestpflichtVO in Verbindung mit § 4 genannten Personen.
- (3) Das ärztliche Zeugnis nach § 1 Absatz 2 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aufzubewahren.

§ 3

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- (1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet nach § 1 Absatz 1 war oder noch ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Befristet Beschäftigte, die nur für eine begrenzte Dauer in einem Betrieb tätig sind (Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter), können die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber muss im Falle des Satzes 1 die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigen und die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1 dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren. Für die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 sind die Angaben gemäß Nummer 1 Nummer 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen; diese Mitteilung kann auch über die von Beförderern im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr gemäß Anlage 2 dieser Anordnung zu verwendende Aussteigekarte erfolgen.
- (4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 4

Ausnahmen von der Absonderung

- (1) Von § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
 1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,



2. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
 3. die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
 4. die sich weniger als 48 Stunden oder zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst im Ausland aufgehalten haben oder einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, ein Umgangsrecht, der Besuch des nicht in demselben Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.
- (2) Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter.
- (3) § 3 gilt darüber hinaus nicht für
1. Angehörige der Bundeswehr,
 2. Angehörige der alliierten Streitkräfte im Sinne des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 57-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1507) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
 3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind. Für mitreisende Familienangehörige findet § 3 Anwendung.
- (4) Von § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind darüber hinaus Transferpassagiere und Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet.
- (5) Von § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind darüber hinaus Personen, die ein ärztliches Zeugnis nach § 1 Absatz 2 der zuständigen Behörde vorlegen.
- (6) In begründeten Fällen können Befreiungen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen im Sinne der Absätze 1 bis 6 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 5 Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2020 (GBl. S. 357) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 ein ärztliches Zeugnis nicht vorlegt,
2. sich entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
3. sich entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,

5. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 der zuständigen Behörde keine Anzeige erstattet,
6. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich kontaktiert,
7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf direktem Weg verlässt oder
8. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich informiert.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 14. Juli 2020 (GBl. S. 642) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 24. August 2020
Lucha

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Betteläcker, Erweiterung“, OT Hochdorf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen hat in seiner Sitzung am 23.07.2020 beschlossen, für das Bebauungsplanverfahren „Betteläcker, Erweiterung“, OT Hochdorf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – auf Grundlage des Gestaltungsplans vom 23.07.2020 - durchzuführen.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 772, 774, 793 und 794/1.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan für das Wohngebiet „Betteläcker“ ist im Jahr 2015 rechtskräftig geworden. Die Erschließung wurde im Jahr 2016 fertiggestellt. Zwischenzeitlich sind fast alle Bauplätze verkauft und bebaut. Die Nachfrage nach Wohnraum ist unvermindert stark; die Sicherung und Stärkung der Wohnraumentwicklung ist ein erklärtes Entwicklungsziel der Gemeinde Eberdingen. Um der großen Nachfrage nach Wohnraum begegnen zu können, soll mit dem direkt anschließenden Wohngebiet „Betteläcker, Erweiterung“ neuer Wohnraum geschaffen werden. Die Voraussetzungen nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) für ein beschleunigtes Verfahren sind gegeben, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Betteläcker, Erweiterung“ wurde hierzu gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 14.11.2019 gefasst. Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage beim Bürgermeisteramt in Eberdingen statt. Der Gestaltungsplan wird in der Zeit vom

14.09.2020 bis 23.10.2020 je einschließlich

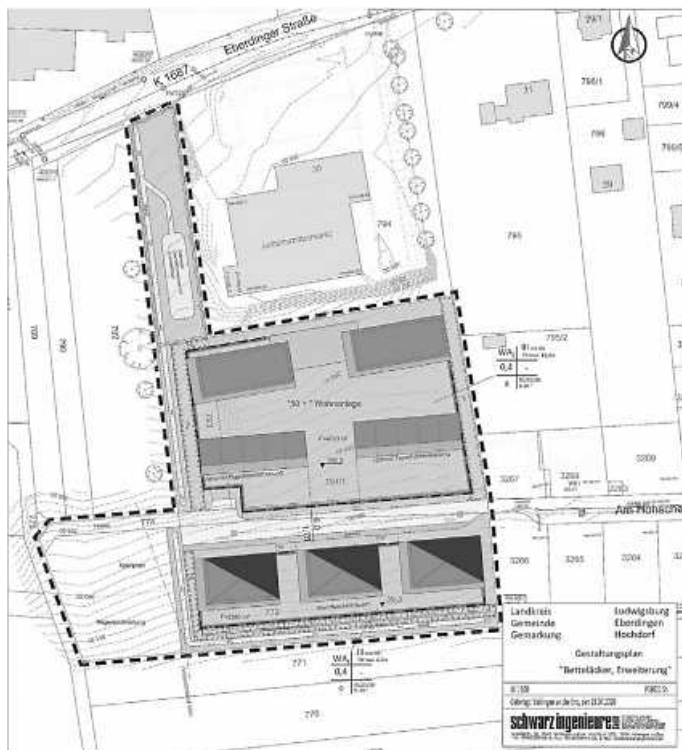
beim Bürgermeisteramt Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, 71735 Eberdingen, im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Außerdem kann die öffentliche Bekanntmachung mit Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Eberdingen unter <https://www.eberdingen.de/website/de/leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspläne-im-laufen-verfahren> eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Bitte benutzen Sie hierfür das Telefon im Eingangsbereich (Tel. 07042/799-306 oder 307). Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch an das Bauamt Tel. 07042/799-306 und 307 oder per E-Mail an bauamt@eberdingen.de gestellt werden.



Während der Auslegungsfrist können im Rathaus Eberdingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eberdingen, den 03.09.2020
gez.
Peter Schäfer
Bürgermeister



Stellenangebote



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Integrationskraft (m/w/d) (in Teilzeit 50 %)

zur Betreuung eines Kindes für den Kindergarten in Eberdingen, Bachstraße.

Sie haben ein Gespür für die Bedürfnisse von Kindern mit und ohne Behinderung? Die Förderung der Chancengleichheit in der Kita ist für Sie nicht wegzudenken? Dann suchen wir genau Sie. Ihr Profil:

- Sie haben vorzugsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung mit der Anerkennung als Erzieher/in, Heilpädagogin/in, Sozialpädagogin/in oder Sonderpädagogin/in
- Sie bringen eine ausgezeichnete Beobachtungsgabe, Empathie und ein gutes Gespür für die Bedürfnisse von Kindern mit

Wir bieten Ihnen:

- Einen befristeten Arbeitsvertrag bis zum 31.07.2021
- Sie erhalten eine Vergütung nach TVÖD
- Selbständiges und eigenverantwortliches Handeln

Für Fragen stehen Ihnen Herr Unmüßig (Ordnungsamt), Tel. 07042/799-304 bzw. Herr Knöllner (Personalamt) unter Tel. 07042/799-315 zur Verfügung.

Bürgerinformationen

Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am
09.09. zum 75. Geburtstag,
Gerhard Oxenius,
Quellenstr. 14

im OT Hochdorf/Enz am
05.09. zum 80. Geburtstag,
Herbert Haderer,
Th.-Heuss-Str. 44

09.09. zum 80. Geburtstag,
Doris Schiller,
Enzweihinger Str. 37

im Ortsteil Nussdorf
04.09. zum 70. Geburtstag, Jasmine Rapp, Schloßstr. 5

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer

*Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen. Bürgermeisteramt*



Standesamtliche Nachrichten

Beim Standesamt Eberdingen wurden im Monat **August 2020** folgende Eintragungen vorgenommen:
(Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass gem. § 5 Landesdatenschutzgesetz **nur die Personenstandsfälle aufgenommen wurden, mit deren Veröffentlichung sich die Beteiligten unterschriftlich einverstanden erklärt haben.**)

Geburten:
Keine

Eheschließungen:
08. August 2020
Yasin Al-Hazza und Sara Aziz,
Eichenstraße 46, Eberdingen

Sterbefälle:
Am 26.07.2020 in Bietigheim-Bissingen
Danuse Ovcar, geb. Adamec
Gartenstraße 42/1, OT Hochdorf
Am 10.08.2020 in Vaihingen an der Enz
Gerda Manthey, geb. Heck
Eichendorffstraße 51, Vaihingen an der Enz
Am 17.08.2020 in Mühlacker
Wilhelm Karl Fronius
Birkenweg 8, OT Nussdorf
Am 28.08.2020 in Hochdorf
Gerhard Paul Zimbelmann
Helvetierweg 3, OT Hochdorf

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Ab Montag, 04.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.



Öffnungszeiten und Telefonnummern

GemeindeverwaltungInternet: www.eberdingen.deE-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de**Zentralverwaltung**

Rathaus Eberdingen

Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung -

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Durchwahl

Bürgermeister 799 401

Sekretariat 799 402

Fax 799 466

Bauamt

Amtsleiter 799 306

Stellv. Amtsleiterin 799 307

Fax 799 477

Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter 799 315

Sekretariat 799 316

Liegenschaften, KAG-Beiträge 799 317

Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309

Kasse 799 311

Fax 799 488

Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter 799 304

Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule) 799 302

Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204

Gemeindevollzugsbediensteter 799 205

Fax 799 499

Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen) 799 203

Standesamt, Friedhof 799 202

Fax 799 455

Gemeindebauhof 819 9898

Fax 81 999 07

Wassermeister 0171 950 6490

stv. Wassermeister 0171 950 6518

Freibad und Kiosk bleiben im Jahr 2020 geschlossen**Verwaltungsaußenstellen:****Hochdorf/Enz** 7095

Fax 81 74 27

Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung -

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Nussdorf 98 081

Fax 81 54 63

Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung -

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Montag 16.00 - 18.30 Uhr

Keltenmuseum Hochdorf/Enz 78 911

Fax 370 744

Öffnungszeiten:

Di.-Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr

Sa., So. + Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr

Mo. geschlossen

Tel. 7990**Ortsbücherei Eberdingen**

799 208

Öffnungszeiten:

Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Hochdorf/Enz

87 14 18

Öffnungszeiten:

Mo. 15.00 - 18.00 Uhr

Do. 11.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr

Nussdorf

94 01 68

Öffnungszeiten:

Di. 15.00 - 18.00 Uhr

Mi. 11.00 - 12.00 Uhr

Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Kindergärten

Eberdingen Arche Noah 7050

Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145

Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17

Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64

Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50

Nussdorf/Reischachstraße 5608

Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0

Fax 87 14 22

Internet: www.schule-eberdingen.deE-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de

Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0

Fax 97 05022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule**Hochdorf** 87 14 21

Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr

Nussdorf

Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr 97 05020

Forstdienststelle

07152-52488

im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank

(Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)

Postagentur Eberdingen, Filiale 603

Geänderte Öffnungszeiten in den Sommerferien:

Montag und Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 12.00 - 13.00 Uhr

Postagentur Hochdorf/Enz, Filiale 602

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr

Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

17.30 - 19.00 Uhr

Samstag 9.30 - 11.30 Uhr

AVL ServiceCenter

Telefon 07141 144 28 28

Fax 07141 144 28 29

servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de**Wertstoffhof BURGHOF Plus**

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 07:45 - 11:45 u.

12:45 - 15:45 Uhr

Sa 09:00 - 13:00 Uhr

Kehrbezirke für die Kaminreinigung OT Eberdingen und**Nussdorf Bezirksschornsteinfegermeister**

Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 94 06 24

OT Hochdorf/Enz**Bezirksschornsteinfegermeister**

Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410



Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Dienstag bis Freitag
je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Samstag, sonn- und feiertags
durchgehend von 10:00 - 17:00 Uhr
Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besucher/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

Müllabfuhr

Donnerstag 03.09. Biogut + Rund + Restmüll 1100 L
Donnerstag 10.09. Restmüll + Biogut + Restmüll 1100 L

Fundsachen

Im **OT Nussdorf**

Eine graublaue Brille

Eigentumsansprüche können während der üblichen Sprechzeiten bei der Verwaltungsstelle im **OT Nussdorf** geltend gemacht werden.

Schulnachrichten

Stromberg-Gymnasium Vaihingen

Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien

Am Stromberg-Gymnasium beginnt der Unterricht nach den Sommerferien für die Klasse 6 - J 2 am Montag, den 14. September 2020 um 7.30 Uhr.

In der 1. und 2. Stunde findet Unterricht beim Klassenlehrer, in der Kursstufe beim Obertutor statt. Ab der 3. Stunde ist Unterricht nach Stundenplan.

Der Stundenplan kann ab Freitag, 11. September 2020 auf der Homepage der Schule eingesehen werden (Klassen 6 - J 2).

Die neuen Fünftklässler starten am Dienstag, 15. September 2020.

Bitte beachten Sie hierfür Ihre schriftliche Einladung.

Die Schulleitung

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Bewerbungsmappen-Check bei der Ludwigsburger Arbeitsagentur

Eine Bewerbungsmappe ist wie eine Visitenkarte. Sie vermittelt dem Arbeitgeber den ersten Eindruck vom Bewerber – und der soll natürlich sehr gut sein. Denn für den ersten Eindruck gibt es bekanntlich keine zweite Chance! Darum bietet die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Ludwigsburg vom 01. – 30. September 2020 allen interessierten Jugendlichen einen Bewerbungsmappen-Check an. Termine können unter 07141 137 271 oder per Mail an Ludwigsburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de vereinbart werden. Die kompletten Bewerbungsunterlagen müssen ausgedruckt mitgebracht werden.

Landratsamt Ludwigsburg

Die AVL informiert:

Neuer Wertstoffhof LEHENFELD Plus

Wertstoffhof TAMMERFELD in Ludwigsburg zieht Ende 2020 um - Gebrauchtwaren-Kaufhaus WARENWANDEL bleibt vor Ort. Der Wertstoffhof TAMMERFELD der AVL zieht voraussichtlich Ende des Jahres 2020 ins Gewerbegebiet Lehenfeld in Asperg. Bis zum Umzug ist der Wertstoffhof TAMMERFELD wie gewohnt geöffnet. Das Gebrauchtwaren-Kaufhaus WARENWANDEL bleibt vor Ort in der Maybachstraße 10 in Ludwigsburg.

Rund 800 Meter Luftlinie vom bisherigen Standort im Tammerfeld entfernt befindet sich das neue Gelände des Wertstoffhofes LEHENFELD Plus. Dieser Hof wird gegen Ende des Jahres den Wertstoffhof TAMMERFELD ersetzen. „Die Fläche ist um einiges größer als bisher und bietet so mehr Raum für das Anliefern und Abladen von Abfällen und Wertstoffen. Damit erhöhen wir den Service für unsere Kunden“, so AVL-Geschäftsführer Tilman Hepperle.

Grund für den Umzug: Steigende Anliefermengen. Die Anliefermengen auf den Wertstoffhöfen steigen von Jahr zu Jahr an: Im Jahr 2019 wurde zwölf Prozent mehr Altholz auf den AVL-Wertstoffhöfen angeliefert als im Vorjahr. Bei anderen Wertstoffen, wie Altmetall oder Restspermmüll, gebe es ähnliche Trends, so Hepperle. „Darauf müssen wir reagieren, um die jährlich steigende Menge an Anlieferungen auch auf lange Sicht effektiv und sicher abwickeln zu können.“ Der Wertstoffhof TAMMERFELD ist einer der meist besuchten Anlieferstellen im Landkreis Ludwigsburg, von der Fläche her aber zu klein, um die steigenden Mengen langfristig auffangen zu können. „Zum Glück haben wir mit dem Wertstoffhof LEHENFELD Plus eine gute Alternative ganz in der Nähe zum Tammerfeld gefunden. Darüber sind wir sehr glücklich.“ Der neue Hof verfügt immerhin über eine Fläche von rund 3.000 Quadratmeter und ist damit deutlich größer als der bisherige Wertstoffhof mit 800 Quadratmetern Nutzfläche.

Probealarm im Landkreis am ersten bundesweiten

Warntag: Sirenen heulen am 10. September um 11 Uhr

Die Sirenen werden am Donnerstag, 10. September, um 11.00 Uhr in den meisten Gemeinden des Landkreises zu hören sein. Das Landratsamt Ludwigsburg als untere Katastrophenschutzbehörde hat im Zuge des erstmals stattfindenden bundesweiten Warntags die Sirenenprobe angeordnet, um die Funktionsfähigkeit des Alarmierungsnetzes im Katastrophenfall zu testen und um die Bürgerinnen und Bürger für das Thema "Warnung der Bevölkerung" zu sensibilisieren.

Vorrangiges Ziel des bundesweiten Warntags ist es, die Öffentlichkeit mit dem Thema Warnung vertraut zu machen und das notwendige Wissen über Warnwege und -verfahren zu vermitteln. Der Warntag wird jährlich am zweiten Donnerstag im September wiederholt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird an diesem Tag bundesweit um 11.00 Uhr alle verfügbaren Warnmittel auslösen, beispielsweise WarnApps und Warnmeldungen über Rundfunk aktivieren. Deswegen werden auch im Landkreis Ludwigsburg um Punkt 11 Uhr rund 90 Sirenen eingeschaltet: Das Signal "Eine Minute Heulton" bedeutet im Ernstfall:

In dem Gebiet besteht eine unmittelbare Gefahr oder diese ist in Kürze zu erwarten. Die Bürgerinnen und Bürger sollten alle möglichen Informationsmedien für weitere, von allen lokalen und regionalen Rundfunksendern ausgestrahlten Hinweise nutzen und den amtlichen Anweisungen folgen. Um 11.20 Uhr werden die Sirenen noch einmal eingeschaltet mit dem Signal "Eine Minute Dauerton". Dieses Signal bedeutet: Es besteht keine akute Gefahr mehr. Die Bevölkerung sollte alle möglichen Informationsmedien nutzen, um weitere Hinweise zu erhalten.

Die Gemeinden können als zuständige Ortspolizeibehörde durch Auslösen der örtlichen Sirenen ihre Bevölkerung warnen. Wenn mehrere Gemeinden betroffen sind oder gar der ganze Landkreis, wird der Alarm über die Integrierte Leitstelle des Landkreises Ludwigsburg (ILS) ausgelöst.

Einige Städte und Gemeinden im Landkreis haben allerdings keine Sirenen mehr: Ludwigsburg, Kornwestheim, Korntal-Münchingen, Marbach, Vaihingen, Ditzingen, Freiberg und Oberstenfeld (außer Gronau und Prevorst) sowie in der Stadt Bietigheim-Bissingen die Ortsteile Bissingen und Untermberg. Eberdingen ist mit seinen Sirenen nicht ans allgemeine Katastrophenalarm-Netz angeschlossen, sondern kann diese nur für die örtliche Feuerwehralarmierung einsetzen.

In den Städten und Gemeinden, die keine Sirenen mehr haben oder nicht ans allgemeine Katastrophenalarm-Netz angeschlossen sind, wird die Bevölkerung im Ernstfall durch Lautsprecherwagen und zudem über die WarnApp NINA (Notfallinformations- und Nachrichten App) des Bundes gewarnt.

„Stoppt Masern!“ Landrat wirbt für die Kampagne „Stoppt Masern!“ mit Kooperationspartnern und dem neuem „Masern-Bus“ Zweiter „Masern-Bus“ im Landkreis Ludwigsburg zur Halbzeit der „Stoppt Masern!“ Kampagne



Foto: Bildnachweis:
Landratsamt Ludwigsburg

Im Landkreis Ludwigsburg gibt es große Unterschiede bei der Maserndurchimpfungsrate zwischen den Gemeinden – nur wenige erreichen die notwendige Impfquote von 95 Prozent bei beiden Masernimpfungen. Auf Wunsch der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) startete daher im Sommer 2019 eine landkreisweite „Stoppt Masern!“-Kampagne als Modellkampagne für andere Kreise.

„Unser Ziel ist es, angekoppelt von gesetzlichen Vorschriften, die Bevölkerung zu informieren und aufzuklären, um die Akzeptanz der Impfung weiter zu steigern“, so Landrat Allgaier. Unabhängig davon ist das Masernschutzgesetz am 1. März dieses Jahres in Kraft getreten. Es sieht vor, dass alle nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen, die in bestimmten Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, den Masernschutz nachweisen müssen. Das Gesetz erfasst (junge) Erwachsene nicht, die nicht in einer Gemeinschaftseinrichtung arbeiten. Doch besonders bei jungen Erwachsenen sind die Impflücken groß. Mit verschiedenen Maßnahmen möchte die Impfkampagne genau diese Zielgruppe erreichen. Zum einen liegen in den Sommerferien bei teilnehmenden Ludwigsburger Restaurants und Cafés Postkarten der Kampagne aus. Zum anderen fährt nun ein zweiter mit dem Kampagnen-Logo beklebter Linienbus quer durch den Landkreis, um weitere Bürgerinnen und Bürger aufmerksam zu machen.

Landrat Allgaier und die Kooperationspartnern/Unterstützer der Kampagne (Kreisärzteschaft, AOK, mhplus, Barmer, Unfallkasse Baden-Württemberg, Landesapothekerkammer, Kreissparkasse Ludwigsburg und ADE Druck und Medien) betonten nochmals die Bedeutung der Kampagne.

Weitere Informationen zu Masern, der Masernimpfung sowie der Kampagne „Stoppt Masern!“ finden Sie unter www.stoppt-masern.de

Pflegefamilien gesucht

Der Pflegekinderdienst im Landkreis Ludwigsburg sieht einen steigenden Bedarf an Plätzen in der Bereitschafts- und auch Vollzeitpflege. Gründe sind zum einen die sich ändernden Lebensumstände der aufnehmenden Familien, zum anderen die steigende Zahl an Kindern, die eine kurzzeitige oder auch längerfristige Unterbringung benötigen.

Im Jahr 2012 waren 270 Kinder in Pflegefamilien im Landkreis Ludwigsburg untergebracht. Derzeit bestehen 400 Pflegeverhältnisse. Doch für das Jugendamt ist es nicht einfach, genügend geeignete Eltern zu finden. "Die Bewerbungen sind nicht so zahlreich, wie wir sie eigentlich bräuchten, und der Bedarf steigt", sagt die Leiterin des Pflegekinderdienstes im Landratsamt, Regina Wissmann-Hähnle. "In vielen Familien wollen heute beide Elternteile berufstätig sein, sie können sich ein längeres Aussetzen nicht vorstellen. Da bleibt dann meist keine Zeit für ein zusätzliches Pflegekind, zumal diese oft ganz besonders viel Zuwendung und Fürsorge brauchen."

Die Herauslösung eines Kindes für kurze oder auch längere Zeit ist immer die allerletzte Maßnahme im Bereich der Jugendhilfe. Die Ursachen sind vielfältig und beileibe nicht immer in häuslicher Gewalt und Vernachlässigung zu suchen. Oft sind psychische Erkrankungen der Eltern die Ursache, dadurch kann es zu einer Überforderung sowohl der Eltern als auch der Kinder kommen. Meist stimmen die Eltern der Unterbringung in einer anderen Familie sogar zu und behalten ein Umgangsrecht. Da die Kinder aus schwierigen Verhältnissen kommen und oft ihr Päckchen mitbringen, ist es natürlich besonders wichtig, in der "neuen Familie" Struktur, Wärme und auch Liebe zu finden. Dabei ist allen Beteiligten klar: Die "ideale Familie" wird es kaum geben, wichtiger ist, dass sowohl das Kind, die aufnehmenden Pflegepersonen als auch die Eltern zu einer guten Beziehung miteinander finden. Oft bleiben die Kinder ihrer Pflegefamilie auch weit über die Jugendhilfe hinaus verbunden.

Familien, Paare und Alleinerziehende, die gerne ein Pflegekind auf Zeit oder auf Dauer aufnehmen wollen, werden vom Pflegekinderdienst intensiv vorbereitet, beraten und begleitet. Eine besondere pädagogische Qualifikation ist nicht erforderlich, aber Zeit, Platz und Freude am Umgang mit Kindern. Die meisten Pflegekinder sind zwischen null und sechs Jahre alt, gesucht werden aber auch immer Plätze für ältere Kinder, speziell Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Pflegeeltern erhalten eine finanzielle Anerkennung sowohl für den Sachaufwand als auch die Erziehung, sollten aber in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Weitere Informationen: <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/pflegekinderdienst/>

Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel: 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – gilt bis auf weiteres
Mo – Do 9:00 – 12:30 Uhr / Di und Do 15:30 – 17:30 Uhr
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben.

Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen. Wir bitten um Verständnis.

Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet: Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische Sprechzeiten:	dienstags zwischen donnerstags zwischen	15:30 - 17:30 Uhr 9:00 - 11:00 Uhr
----------------------------	--	---------------------------------------